

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0616

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 15.09.2016

Beratungsfolge

Rat

23.11.2016 TOP Ö 8

Beratungsgegenstand

Abwasserbeseitigung;

- Betriebsabrechnungsbogen 2015
- Gebührenkalkulation 2017
- Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Ahaus
- Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2015, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2017 und beschließt folgende Satzungen:

5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert [durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 \(GV. NRW. 2015, S. 496\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), [zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 \(BGBl. I 2016, S. 1972\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- [des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes \(LWG NRW\) vom 25.06.1995 \(GV. NRW. 1995, S. 926\)](#), zuletzt geändert durch [Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 \(GV. NRW. 2016, S. 559 ff.\)](#), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), [zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 \(GV. NRW. 2016, S. 559 ff.\)](#), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Abwasserbeseitigung vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 11.04.2014 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 17.04.2014, Nr. 006/2014), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 (bis zur Nummerierung) erhält folgende Fassung:

„Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach [§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW](#) insbesondere.“

§ 1 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die [Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW](#),“

§ 1 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der [§§ 54 bis 61 WHG](#) und des [§ 56 LWG NRW](#),“

§ 1 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ([§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW](#)); hierfür gilt die [gesonderte Satzung der Stadt Ahaus über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen \(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben\) vom 18.12.2008](#),“

§ 1 Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die [Aufstellung und Vorlage](#) des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des [§ 47 LWG NRW](#).“

§ 1 Absatz 1 Nr. 7 entfällt.

§ 2 Nr. 6. d) erhält folgende Fassung:

„Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.“

§ 2 Nr. 7. b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die [Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen](#).“

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.“

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.“

§ 5 Absatz 3 entfällt.

§ 7 Absatz 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Grund-, Drainage- und Kühlwasser [und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser \(§ 37 WHG\)](#),“

§ 7 Absatz 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass [Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser \(§ 37 WHG\)](#) der Abwasseranlage zugeführt werden.“

§ 7 Absatz 8 wird neuer Absatz 9.

§ 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmut-

zungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.“

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach [§ 48 LWG NRW](#) an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).“

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine [Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW](#) zu erfüllen.“

§ 9 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in [§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW](#) genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen.“

§ 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht [in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW](#) auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des [§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW](#) von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.“

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Hausanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für jedes Grundstück ist je eine Hausanschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sind jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen an den entsprechenden Hausanschlussleitungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Hausanschlussleitungen verlegt werden. Werden hierdurch weitere Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

§ 13 Absätze 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

- „(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Lei-

tungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

§ 18 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**“

§ 18 Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 O-WiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes
von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 18.12.2008**

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,**
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), **zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Stadt Ahaus am

diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 11.04.2014 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 17.04.2014, Nr. 006/2014), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“

§ 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten

eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.“

§ 6 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) von einer von ihm beauftragten Wartungs-firma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten,

gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

§ 13 Absatz 1. c) erhält folgende Fassung:

„Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,“

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**9. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen
in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,**
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie**
- **des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 8. Satzung vom 01.12.2015 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt der Stadt Ahaus vom 10. Dezember 2015, Nr. 020/2015), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei

der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen ist dieser Regelung gleichgesetzt. **Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.**
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtischen Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Für die Abfuhr, Behandlung und Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen wird hinsichtlich des Bezugs zur Frischwassermenge eine Reduzierung (Abschlag) bis zu 50 % gewährt. Der Einzelfall ist hierbei sachgerecht unter Beachtung des Äquivalenzprinzips zu beurteilen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr

und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und **messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.** Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der **Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.**
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, **messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:**

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorge-

hensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,35 €.“

§ 5 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine und Rasenfugensteine.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,38 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 jährlich 0,29 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal jährlich 0,47 €.“

§ 7 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

„der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,“

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).“

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.“

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.“

§ 16 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sachdarstellung

1. Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und

Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigungssatzungen der Stadt Ahaus:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.).

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet, welche den Städten und Gemeinden eine Hilfestellung bei der Überarbeitung ihrer Abwasserbeseitigungssatzungen (Entwässerungssatzungen) geben sollen. Es sind dies folgende Mustersatzungen:

- Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Stand: 12.09.2016),
- Muster-Satzung über die Entleerung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Stand: 12.09.2016),
- Muster-Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Stand: 12.09.2016).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt worden.

Die Änderungen der Muster-Satzungen hat die Verwaltung aus fachlicher Sicht begutachtet und in die entsprechenden Satzungen der Stadt Ahaus eingearbeitet. Zur Erläuterung wird auf den Schnellbrief Nr. 189/2016 des Städte- und Gemeindebundes NRW verwiesen. Er fasst die Änderungen des LWG NRW für die kommunale Abwasserbeseitigung kompakt zusammen. Im o.g. Satzungstext sind die Neuerungen **blau** dargestellt. Vielfach handelt es sich um Anpassungen an die neuen Paragraphen des LWG und an die aktuelle Rechtsprechung. Akute maßgebliche Änderungen für den Bürger werden dadurch nicht ausgelöst, vielmehr dient diese Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes der Rechtssicherheit dieser Normen.

2. Gebührenkalkulation für das Jahr 2017:

Die **Gebührenkalkulation** ist eine Kostenrechnung nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts, die mit einer kameralistischen Einnahme-/Ausgaberechnung oder einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (NKF) nicht identisch ist.

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühr ist eine Pflichtgebühr.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein

Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermassstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmassstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Betriebsabrechnung 2015 (Nachkalkulation)

Im Jahr 2015 sind umlagefähige Kosten in einer Höhe von 7.621.477,51 € entstanden. Unter Einbeziehung der planmäßigen Entnahme aus der Gebührenausschleichsrücklage von 345.228,13 € betragen die Einnahmen 2015 (insbesondere Gebühren) 7.590.742,69 €. Im Ergebnis verzeichnet das Jahr 2015 insofern eine Kostenunterdeckung von insgesamt -30.734,82 €. Davon fallen auf die Niederschlagswasserbeseitigung -12.053,44 € und auf die Schmutzwasserbeseitigung -18.681,38 €. Diese einzelnen Ergebnisse aus dem Jahr 2015 werden sich auch entsprechend auf die Gebührenkalkulation 2017 auswirken.

Im Gegensatz zur Vorauskalkulation fallen die Einnahmen bzw. Erträge in der Nachkalkulation für die gesamte Abwasserbeseitigung um rd. 3.300 € niedriger aus. Das ist eine Abweichung von nur 0,04 % und kann somit als Punktlandung bezeichnet werden. Der Kostenblock verzeichnet im Vergleich zur Gebührenkalkulation insgesamt Minderkosten von rd. 27.000 €. Dies ist eine Reduzierung von 0,36%. Auch dies ist veranlagungstechnisch und kalkulatorisch fast eine Punktlandung. Gründe für die Abweichung sind in erster Linie im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung und der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kanalinspektion) zu suchen.

Zu Beginn des Jahres 2015 hatte die Gebührenausschleichsrücklage „Abwasser“ noch einen Bestand von 444.610,79 €. Hiervon sind dann 345.228,13 € als sog. Sollentnahme entnommen worden. Die Kostenunterdeckung aus 2015 i.H.v. 30.734,82 € ist ebenfalls aus der Gebührenausschleichsrücklage auszubuchen. Abschließend beträgt die Gebührenausschleichsrücklage dann zum Ende des Jahres 2015 insgesamt noch 68.647,84 €. Auf die Anlage 01 wird insofern verwiesen.

Zu erwartender Abschluss 2016

Das Haushaltsjahr 2016 verläuft bis heute planmäßig. Große Über- oder Unterdeckungen dürften voraussichtlich nicht zu erwarten sein. Die Abwassergebührenkalkulationen werden stets sehr realitätsnah ohne „Pufferbildung“ durchgeführt. Dies ist auch ein Erfordernis des Gebührenrechts und führt auch zu maßvollen Gebührensätzen. Große Über- und Unterdeckungen sind oft nur Folgen von notwendigen und erforderlichen Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen. Fallen in einem Jahr große außer- oder überplanmäßige Reparaturaufwendungen an, führt dies zwangsläufig zu einer Kostenunterdeckung. Eine Kostenüberdeckung entsteht oft dann, wenn Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen entgegen der Planung nicht oder noch nicht durchgeführt werden müssen bzw. können.

Gebührenkalkulation 2017 - Überblick -

Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2017 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Danach kann zur Einhaltung des Kostendeckungsgebots die Schmutzwassergebühr um 2 Cent/m³ (-0,84%) auf 2,35 €/m³ Schmutzwasser gesenkt werden. Die Niederschlagswassergebühr muss demgegenüber nach der beigefügten Gebührenkalkulation um 2 Cent/m² (+5,56 %) auf 0,38 €/m² versiegelter Fläche angehoben werden. Dies lässt im kommenden Jahr die Abwassergebühren für den durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt als Regelhaushalt nach den Vorgaben des Bundes der Steuerzahler (200 m³ Schmutzwasser und 130 m² vollversiegelte Fläche) um 1,40 € oder -0,27 % sinken und als Re-

gelhaushalt der Stadt Ahaus (160 m³ Schmutzwasser und 200 m² vollversiegelte Fläche) um 0,80 € oder +0,18 % steigen. Hierzu wird auf die Anlagen 2 (Gebührenkalkulation) und 4 (Entwicklung der Abwassergebührensätze) verwiesen.

Zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr 2017:

Die Schmutzwassermenge für das kommende Jahr wird voraussichtlich ca. 2.005.000 m³ betragen. Sie ist leicht gestiegen gegenüber dem Vorjahr. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Gebührenbemessung aus. Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden sich voraussichtlich im kommenden Jahr auf 4.700.000 € belaufen und liegen damit 26.000 € unter dem Vorjahreswert. Der Gebührenbedarf für 2017 berücksichtigt allerdings auch noch die Defizitabdeckung aus 2015 i.H.v. 18.681,38 € und die sonstigen Einnahmen i.H.v. 13.000,00 €. Die umlagefähigen Kosten für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung betragen somit insgesamt 4.705.681,38 €. Dieser Wert liegt um 43.555,12 € unterhalb des Vorjahresansatzes.

Zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2017:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus voraussichtlich insgesamt 7.446.500 m² bebaute, überbaute und versiegelte anschlusswirksame Flächen für das kommende Jahr festgesetzt werden. Sie sind die Maßstabsregelung für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Diese sogenannte versiegelte Fläche liegt im Vergleich zum Vorjahr um 77.000 m² höher. Zur Entwicklung der versiegelten gebührenrelevanten Flächen in Ahaus wird auf die Anlage verwiesen, wobei allerdings der 2017er Wert ein Planwert ist und in der Statistik noch nicht berücksichtigt ist.

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr voraussichtlich 2.820.000 € betragen. Dieser Wert übersteigt den Vorjahreswert um 39.000 € (+1,40 %). Der Gebührenbedarf für 2017 berücksichtigt allerdings auch noch die Defizitabdeckung aus 2015 i.H.v. 12.053,44 € und die sonstigen Einnahmen i.H.v. 7.000,00 €. Es verbleiben somit noch Kosten von voraussichtlich ca. 2.825.053,44 €, die durch die Niederschlagswassergebühr 2017 finanziert werden müssen. Nach der Divisionskalkulation ergibt sich hieraus eine Niederschlagswassergebühr von 0,38 € pro Quadratmeter bebauter, überbauter und versiegelter abflusswirksamer Fläche. Wie oben bereits erwähnt, steigt diese Gebühr um 2 Cent (+5,56%) im Vergleich zur Vorjahreskalkulation. Dies liegt einzig darin begründet, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation 2016 noch rd. 135.000 € aus der Gebührenausschüttungsrücklage (Überschuss aus 2014) entnommen werden konnte. Stattdessen muss für das kommende Jahr ein Defizit aus 2015 i.H.v. rd. 12.000 € ausgeglichen werden.

Gesamtdarstellung 2017:

Die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung betragen für das Jahr 2017 somit 7.520.000 €. Unter Berücksichtigung des geplanten Defizitausgleichs aus Vorjahren i.H.v. 30.734,82 € und der sonstigen Einnahmen i.H.v. rd. 20.000 € sind noch rd. 7.530.734,82 € durch Abwassergebühren zu finanzieren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Kostenblock um rd. 143.000 € erhöht. Diese Mehrkosten gehen vollständig zu Lasten der Niederschlagswasserbeseitigung. Das Ergebnis für den einzelnen Haushalt bzw. Gewerbebetrieb hängt insofern von der Größenordnung der Schmutzwassermenge und der versiegelten Flächen und deren Relation ab.

Weitere Informationen sind den beigegeführten Anlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

- Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	11.02 Abwasserbeseitigung
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2017

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	7.531.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	7.531.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Ab 2009 beginnt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Der Straßenentwässerungsanteil der Stadt Ahaus für die versiegelten abflusswirksamen Straßen, Wege und Plätze beträgt rd. 692.000 €. Dieser Anteil ist in der o.a. Gebühr enthalten.

Anlagen

- Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbogen 2015
- Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung – Haushalt 2017 –
- Anlage 03 - Grafiken und Schaubilder (Mengen- und Kostenentwicklungen)
- Anlage 04 - Grafiken - Entwicklung der Abwassergebührensätze für die Stadt Ahaus
- Anlage 05 - Vergleich der Abwassergebührensätze auf Kreisebene
- Anlage 06 - Hinweis GPA NRW „Kalkulatorischer Zinssatz 2017“